

Mandantenfragenbogen / Allgemeine Mandatsbedingungen

Sämtliche Angaben sind freiwillig. Bitte füllen Sie den Fragebogen dennoch vollständig aus, um eine reibungslose und effektive Abwicklung des Mandates sicherzustellen.

Auf die Kanzlei BQ-Rechtsanwälte bin ich aufmerksam geworden durch:

- Ich bin bereits Mandant der Kanzlei Online-Rechtsberatung durch die Kanzlei
 Online-Anwaltssuchdienst, und zwar:.....
 Homepage Privater Kontakt Zeitungsanzeige
 Empfehlung durch:

- Veröffentlichte Artikel Informationsveranstaltung

Angaben zur Person:

Name: Vorname:
Geburtsname: Geburtsdatum:
Staatsangehörigkeit: Beruf:
Arbeitgeber:

Kontakt:

Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Wohnort:
Telefon (privat):
Telefax:
Telefon (geschäftlich):
Mobiltelefon:
E-Mail:

Bankverbindung:

Kreditinstitut:
Kontoinhaber, falls abweichend:
IBAN:
BIC / SWIFT:

(Ihre Angaben zur Kontoverbindung dienen der Abwicklung und Weiterleitung ihrer Mandatengelder.)

Vorsteuerabzugsberechtigt: Ja Nein (Privatpersonen bzw. Kleinunternehmer nach § 19 UStG)

Rechtsschutzversicherung: Ja Nein

Name und Sitz der Versicherung:

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnummer:

Selbstbeteiligung: Nein Ja, in Höhe von Euro

Angaben zur gegnerischen Partei:

Name: Vorname:

Geburtsname: Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit: Beruf:

Arbeitgeber:

Kontakt:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Telefon (privat):

Telefax:

Telefon (geschäftlich):

Mobiltelefon:

E-Mail:

Bankverbindung:

Kreditinstitut:

Kontoinhaber, falls abweichend:

IBAN:

BIC / SWIFT:

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich der Mandatsbedingungen

1. Die Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die BQ-Rechtsanwälte (im Folgenden: „die Rechtsanwälte“), an den Mandanten einschließlich Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
2. Die Mandatsbedingungen gelten, sofern der Mandant Unternehmer ist, auch für alle künftigen Rechtsbeziehungen. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Mandatsverhältnis, Auftragsinhalt

1. Das Mandatsverhältnis kommt dadurch zustande, dass die Rechtsanwälte dem Mandanten die Annahme des erteilten Auftrages bestätigen. Die Ausführung des erteilten Auftrages durch die Rechtsanwälte steht dabei der ausdrücklichen Bestätigung des Auftrages gleich.
2. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und angenommen haben.
4. Die Rechtsanwälte gewährleisten die Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie der Berufsordnung (BORA) und der sonstigen gesetzlichen Regelungen.

§ 3 Haftung, Haftungsbeschränkung

1. Die Rechtsanwälte haften dem Mandanten für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund.
2. Telefonische Auskünfte, sowohl durch die Rechtsanwälte als auch durch die Angestellten, sind nicht rechtsverbindlich.
3. Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf 1.000.000 Euro beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
4. Die Rechtsanwälte haben keine über die Haftungsbeschränkung aus § 3 Nr. 3 dieses Vertrages hinausgehende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Auf Verlangen und auf Kosten des Mandanten kann im Einzelfall eine weitergehende Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet die Rechtsanwälte vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Rechtsanwälte unerlässlich ist.
2. Die Angaben des Mandanten dürfen die Rechtsanwälte stets glauben und müssen keine eigenen Nachforschungen anstellen.
3. Ihm überlassene Briefe und Schriftsätze der Rechtsanwälte hat der Mandant stets sorgfältig zu lesen und insbesondere auch darauf hin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben zum Sachverhalt der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.
4. Der Mandant darf die ihm übermittelten elektronischen Dokumente lediglich unverändert speichern und drucken, nicht aber weitergeben, verändern, ergänzen oder mit Anmerkungen versehen und haftet den Rechtsanwälten für die daraus gegebenenfalls entstehen Schäden.
5. Während der Dauer des Mandats ist der Mandant verpflichtet, Kontakt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten nur in Abstimmung mit den Rechtsanwälten aufzunehmen.

§ 5 Pflichten der Rechtsanwälte

1. Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Bei der Übermittlung unverschlüsselter E-Mails ist nicht gewährleistet, dass die Nachricht nicht mitgelesen, kopiert oder verändert wird, ohne dass dies erkennbar ist.
3. Die Rechtsanwälte schließen jegliche Haftung für Schäden aus der Übermittlung unverschlüsselter E-Mails aus.
4. Gleichwohl willigt der Mandant in die Übermittlung unverschlüsselter E-Mails an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse ein.
5. E-Mails an die vorgenannte Adresse geltend mit der Absendung als zugegangen, es sei denn, der Mandant weist nach, dass er die E-Mail nicht erhalten hat.

6. Durch die Übermittlung von Korrespondenz an die vorgenannte E-Mail-Adresse kommen die Rechtsanwälte ihren Informationspflichten nach.

§ 6 Gebühren, Aufrechnung

1. Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sofern nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung) getroffen wird.
2. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung grundsätzlich nach dem Gegenstandswert des Mandats.
3. Für die Zahlungsvermittlung und Auskehrung von Fremdgeld durch die Rechtsanwälte fällt eine Hebegebühr gemäß Nr. 1009 VV RVG an.
4. Eine bestehende Rechtsschutzversicherung ändert nichts der grundsätzlichen Zahlungspflicht des Mandanten den Rechtsanwälten gegenüber. Der Mandant nimmt hiermit zur Kenntnis, dass im Fall der Ablehnung der Kostendeckung oder infolge einer nicht von der Rechtsschutzversicherung gedeckten Streitwerterweiterung während des Verfahrens die anwaltlichen Gebühren von ihm zu tragen sind.
5. Das Einholen einer Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung löst eine gesonderte 1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) aus, deren Gegenstandswert die Höhe des zu erwartenden Prozessrisikos ist. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass die Rechtsschutzversicherung die Kosten für eine Deckungsanfrage nicht übernimmt.
6. Die Rechtsanwälte dürfen angemessene Vorschüsse verlangen.
7. Die Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer wegen Erteilung der Kostendeckungszusage löst eine gesonderte Gebühr gem. § 2 RVG aus.
8. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und den Rechtsanwälten uneingeschränkt zur Verfügung steht.
9. Bei Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten erster Instanz hat der Mandant auch im Obsiegenfall keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren der Rechtsanwälte sowie auf Entschädigungen wegen Zeitversäumnis durch den Gegner (vgl. § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG).
10. Eine Aufrechnung gegen Forderungen (Gebühren und Auslagen) der Rechtsanwälte durch den Mandanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Sicherungsabtretung, Verrechnung mit offenen Ansprüchen

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Kostenerstattungsansprüche sicherungshalber an die Rechtsanwälte ab mit der Ermächtigung, dem Zahlungspflichtigen die Abtretung im Namen des Mandanten mitzuteilen. Die Rechtsanwälte werden den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
2. Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 8 Sonstiges

1. Der Mandant darf Rechte aus dem Mandatsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwälte abtreten.
2. Der Mandant wurde auf das Institut der Beratungshilfe und das der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe hingewiesen.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der oben angegebenen Daten und erkläre mich mit der Speicherung der angegebenen Informationen durch die BQ-Rechtsanwälte zur internen Bearbeitung im Rahmen des § 33 Bundesdatenschutzgesetz einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt selbstverständlich nicht. Die vorstehenden Hinweise und Informationen habe ich zur Kenntnis genommen. Auf Wunsch erhalte ich eine Kopie dieses Fragebogens/dieser allgemeinen Mandatsbedingungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandant/in)